

Verordnung des Stadtrates Diessenhofen über die Leistungen gemäss Beitragsreglement für Massnahmen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung und zum Schutz der Umwelt vom 20. April 2007

Gestützt auf Art. 2¹ des Beitragsreglements für Massnahmen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung und zum Schutz der Umwelt erlässt der Stadtrat Diessenhofen die nachfolgende Verordnung.

1. Beiträge Sanierungen* mit MINERGIE Standard

	EFH	MFH (ab 3 W.)	DL
Ansatz CHF/m ² Energiebezugsfläche	-	-	5.00
Grundbeitrag/Wohnung	-	800.00	-
Max. Beitrag/Gebäude CHF	1'000.00	5'000.00	5'000.00

* Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an über zehn Jahre alten Gebäuden !

2. Beiträge an Neubauten und Sanierungen* mit MINERGIE-P und Minergie-A Standard

	EFH	MFH (ab 3W.)	DL
Ansatz CHF/m ² Energiebezugsfläche	-	-	7.50
Grundbeitrag/Wohnung	-	1'200.00	-
Max. Grundbeitrag/Gebäude CHF	2'000.00	10'000.00	10'000.00

* Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an über zehn Jahre alten Gebäuden !

3. Beiträge an Umbau bestehender Gebäude

Baujahr früher 1990, Isolation Hülle/Dach/Keller, wenn neu < 0.25 W/m² K

	U-Wert	EFH	MFH	DL
Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima	0.20 Wm ² K	12.00/m ²	12.00/m ²	12.00/m ²
Fenster gegen Aussenklima	* 0.7 Wm ² K	12.00/m ²	12.00/m ²	12.00/m ²
Fenster sind nur förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Fassaden – oder Dachfläche saniert wird.				
Boden, Decken, Wand geg. unbeheizt/Erdreich	0.25 Wm ² K	6.00/m ²	6.00/m ²	6.00/m ²
Max. Beitrag/Gebäude CHF		3'000.00	12'000.00	6'000.00

*gem. Förderprogramm Energieamt Kanton Thurgau

Wärmebildanalyse		100.00	250.00	250.00
------------------	--	--------	--------	--------

4. Beiträge an Einzelanlagen bestehender Gebäude

	CHF
4.1 Sonnenkollektoren (thermisch), pro Anlage	300.00
Zusätzlich pro m ² Absorberfläche	50.00
4.2 Solarzellen/Fotovoltaikanlagen, pro kWp	300.00
Maximaler Beitrag	3'000.00
4.3 Holzfeuerungen (bis 70 kW, darüber leistungsabhängig) als Ersatz für Öl-, Gas- oder Elektroheizungen	
Pellet-/Holzschnitzel (automatisch), pro Anlage	1'250.00
Stückholz, pro Anlage	1'000.00
4.4 Wärmepumpen als Ersatz für Elektroheizungen oder in Minergie Neubauten	
Sole/Wasser-Wärmepumpe	1'000.00
Luft/Wasser-Wärmepumpe	500.00

5. Beiträge an Fahrzeuge

5.1 Fahrzeuge mit Elektro-, Hybrid-, Erdgas-, Kompogasbetrieb oder ähnlichen umweltschonenden Antriebsarten, pro Fahrzeug (ausgenommen Bioethanol)	1'000.00
--	----------

6. Beitrag an Ersatz von Haushaltgeräten (gemäss Liste www.topten.ch)

6.1 Kühl- und Gefriergeräte (mind. A+++)¹

15 %
max. 300.00

7. Förderungsgrundsatz

Förderbeiträge an Neubauten oder deren Anlagen werden nur ausbezahlt, wenn Minergie- oder Minergie-P-Standard erreicht wird.

6. Inkrafttreten

Diese *Verordnung* tritt ab 01.05.2010 in Kraft und ersetzt diejenige vom 01.01.2009

¹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss vom 11.06.2013